

Nachteilsausgleich

Ähnlich wie in der allgemeinbildenden Schule gibt es auch an der beruflichen Schule eine Möglichkeit des Nachteilsausgleiches.

Schülerinnen und Schüler, die dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigt sind, z.B. durch

- eine Behinderung,
- körperliche oder seelische Erkrankungen,
- eine Schwangerschaft,
- besondere sprachliche Beeinträchtigungen, z.B. LRS/Legasthenie, Stottern
- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache (wenn sie weniger als drei Jahre in Deutschland sind)

haben ein Anrecht auf einen Ausgleich dieses Nachteils.

Sie bekommen z.B. eine Zeitverlängerung oder schriftliche Aufgaben werden durch mündliche Aufgaben ersetzt.

Wichtig ist

- die Beeinträchtigung, die zur Gewährung des Nachteilsausgleiches führt, muss diagnostiziert und dokumentiert werden (ärztliche Atteste sollten nicht älter als ein Jahr sein)
- der Betroffene ist verpflichtet, aktiv mitzuarbeiten, z.B. bei einer Leserechtsschwäche an Fördermaßnahmen teilzunehmen.

Nachteilsausgleiche werden individuell, jeweils auf den konkreten Fall abgestimmt, festgelegt. Daher sprechen Sie uns bitte an, damit wir zusammen mit Ihnen eine optimale Lösung finden können. Auch wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben, beraten wir Sie gern.

Ansprechpartner sind

- Ute Menger als Beratungslehrerin
E-Mail: Beratungslehrerin-Menger@bs19hh.de
- Frau Mahnke und Frau Semmel als Inklusionsbeauftragte
E-Mail: inklusion@bs19hh.de

Wir bieten Ihnen an, auch bereits vor Ihrem ersten Berufsschulblock Kontakt mit uns aufzunehmen, damit wir bereits im Vorwege aktiv werden und Ihnen einen optimalen Start an unserer Schule ermöglichen können.